

## **SATZUNG**

### **§ 1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "...“ Er hat seinen Sitz in ... und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen.

Der Verein ... stellt die rechtliche Nachfolgeorganisation des seit ... bestehenden „Kuratoriums für Avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg e. V., fort.

### **§ 2. Arbeitsbereich**

Der räumliche Arbeitsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Bei faunistischen Untersuchungen können auch Grenzgebiete mit einbezogen werden.

### **§ 3. Aufgaben und Ziele**

(1) Der Verein „... “ will in seinem Arbeitsbereich auf der Basis eigener Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden zur Erforschung der Vogelwelt Baden-Württembergs und zu einem umfassenden Schutz ihrer Lebensräume beitragen. Dazu dienen insbesondere:

- die Erfassung und Sammlung von Daten über die in Baden-Württemberg brütenden und durchziehenden Vögel
- Verbreitungsanalysen und Bestandsaufnahmen von Vogelarten
- die Fortschreibung der Avifauna von Baden-Württemberg
- die systematische Förderung der avifaunistischen Untersuchungen in regionalen und lokalen Arbeitsgemeinschaften und Vereinen sowie die Unterstützung der Publikation der Ergebnisse
- Die Erstellung von Artenschutzprogrammen für bedrohte Vogelarten
- Untersuchungen zu folgenden Fragestellungen, bzw. Aufgaben: Ausweisung und Wirksamkeit von Schutzgebieten; Programmen zur Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen
- Mitwirkung bei staatlichen Planungen, die Belange des Natur- und Artenschutzes berühren
- Unterstützung der staatlichen Naturschutzverwaltung und anderer staatlichen Verwaltungen bei Biotop- und Artenschutzprojekten
- die Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und anderen naturkundlichen Vereinen und Gruppierungen
- die Erfassung, Bewertung und Dokumentation von Seltenheiten in einer Avifaunistischen Kommission Baden-Württemberg
- die Mitarbeit an überregionalen Avifaunen und avifaunistischen Programmen
- die Herausgabe einer baden-württembergischen ornithologischen Regional-Zeitschrift
- Öffentlichkeitsarbeit
- eine alljährliche Fachtagung

(2) Der Verein „...“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 4. Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Im ... können ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, korporative Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichten. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Vereinszeitschrift enthalten. Bei Personen unter 18 Jahren ist zum Beitritt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Familienmitglieder können Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds werden, sie besitzen das passive und aktive Stimmrecht, bezahlen jedoch einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Sie erhalten die Zeitschrift des Vereins nicht kostenlos.
- (4) Juristische Personen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die zur Förderung des Vereins erhöhte Beiträge zu zahlen bereit sind.
- (6) Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste um die Avifaunistik und den Naturschutz in Baden-Württemberg auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei und stimmberechtigt. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf 1% der Gesamtmitgliederzahl beschränkt.
- (7) Schüler, Studenten, Auszubildende erhalten eine Ermäßigung des Mitgliederbeitrags. Eine Ermäßigung können auch Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, auf besonderen Antrag beim Vorstand erhalten.
- (8) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach §4(2) bis §4(5) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen, bei Einwendungen der Beirat in derselben Weise. Beide Gremien sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der spätestens bis zum 1. Oktober auf den 31. Dezember erklärt werden muss, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (10) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Beirat mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei:
  - grobem Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins ,
  - grobem Verstoß gegen Belange des Natur- und Artenschutzes,
  - grobem Verstoß gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
  - Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses beim Beirat

Berufung einzulegen, der abschließend über den Fall mit einfacher Stimmmehrheit entscheidet.

(10) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden zum 1. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen zunächst, wenn trotz einer Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten bezahlt wird. Der Vorstand kann Mitgliedern ohne regelmäßiges Einkommen auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder zeitweise erlassen.

## **§ 5. Organe**

Organe des Vereins sind der Beirat, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6. Mitgliederversammlung**

### **(1) Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Anfang eines Kalenderjahres statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Anträge zur Tagesordnung können bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung von mindestens 10 Mitgliedern oder jedem Beiratsmitglied schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die spätere Annahme von Tagesordnungspunkten entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.
4. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren

### **(2) Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl des Beirats
- die Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichts von Vorstand und Beirat, des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer und deren anschließende Entlastung
- die Änderung der Satzung - hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- die Festsetzung des Jahresbeitrags
- die Auflösung des Vereins
- Die Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Daten des Vereins in größerem Umfang gegenüber Dritten
- Wahl von beratenden Beiräten ohne Stimmrecht

### **(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Beirat kann mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Gleiches können 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand veranlassen.

#### **(4) Abstimmungsverfahren**

1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 (2, 3, 5, 6). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung und Vorschläge zur Wahl der Beiräte sind jeweils bis zum 31.12. eines Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet der Vorstand die Abstimmungsunterlagen an die Mitglieder.
4. Jedes Mitglied kann schriftlich (auch per E-Mail) abstimmen. Die ausgefüllten Abstimmungsunterlagen müssen drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung (maßgeblich hierfür ist der Poststempel/Absendedatum) beim Schriftführer eingegangen sein.
5. Bei den Wahlen zum Beirat ist nach den Grundsätzen der Briefwahl zu verfahren. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beiratswahl verantwortlich.
6. Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Wahl in den Beirat genügt die einfache Mehrheit. Bewerben sich mehr Kandidaten als die festgeschriebene Höchstzahl von Beiräten, so sind die Kandidaten mit der größten Zahl der Ja-Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7.

#### **§ 7. Beirat**

##### **(1) Aufgaben**

Der Beirat ist für wichtige Entscheidungen innerhalb des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Wahl der Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters und die Bildung eines Wahlvorstandes zur Vorstandswahl (s. § 8 (4) 4)
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Wahl des Schriftleiters der Vereinszeitschrift und seines Stellvertreters
- die Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
- die Wahl des Leiters der Dokumentationsstelle (§ 11)
- die Bestätigung der Mitglieder der Avifaunistischen Kommission (§12)
- die Bestimmung der Personen, die neben dem Leiter der Dokumentationsstelle mit der Auswertung und Veröffentlichung der avifaunistischen Daten des Vereins betraut werden
- die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 1000.- €
- Die Entscheidung über die Bildung einer Arbeitsgruppe
- Die Entscheidung über Untersuchungsprogramme
- die Entscheidung über die Verwendung von Daten des Vereins
- die Ernennung von Ehrengesandten
- die Entscheidung über strittige Fälle hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

##### **(2) Zusammensetzung**

1. Der Beirat hat mindestens 16, höchstens 25 Mitglieder. Davon ausgeschlossen sind die Mitglieder des Vorstandes, die kraft ihres Amtes dem Beirat

angehören. Zusätzliche Beiratsmitglieder sind Kraft Amtes die Mitglieder des Vorstandes sowie der Schriftleiter der Vereinszeitschrift, der Leiter der Dokumentationsstelle und der Leiter der Avifaunistischen Kommission.

2. Die Beiräte sollen besonders erfahrene und in Baden-Württemberg aktive Avifaunisten sein.
3. Aktive und organisierte regionale Arbeitsgemeinschaften mit mindestens 20 aktiven Mitarbeitern entsenden einen Beirat, mit mindestens 50 aktiven Mitarbeitern mindestens zwei Beiräte, die von den Mitgliederversammlungen der OAGs gewählt werden. Jeder Regierungsbezirk muss mit mindestens einem Beirat vertreten sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann beratende Beiräte ohne Stimmrecht wählen.

### **(3) Wahl, Amtsperiode**

1. Die zu wählenden Beiräte werden durch den Vorstand oder 5 amtierende Beiräte oder durch 20 Mitglieder vorgeschlagen und alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Beiräte beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vakante Sitze werden erst bei der nächsten Wahl wieder besetzt.
3. Die Amtszeit der Beiräte beginnt in der Mitte der Amtsperiode des Vorstands.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt nach Ablauf der Amtsperiode, durch Rücktritt sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

### **(4) Sitzungen des Beirats**

1. Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Auf Antrag der Hälfte der Beiratsmitglieder ist der Beirat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
2. Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich.
3. Eine Entscheidung durch den Beirat erfolgt mit der einfachen Mehrheit aller Beiräte. Abstimmungen sind offen. Dabei können Abwesende ihre Stimme auch per E-Mail oder Brief bis drei Tage vor der Sitzung abgeben. Ein Beiratsmitglied kann ein anderes schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Dem Vorstand ist dazu das Schriftstück auszuhändigen. Personalentscheidungen finden durch geheime Abstimmung statt.
4. Der Vorstand kann eine Entscheidung des Beirats auch per E-Mail einholen, sofern dem nicht 25% der Beiratsmitglieder widersprechen. Personalentscheidungen sind hiervon ausgenommen.
5. Anträge sind in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor einer Beiratssitzung bekannt zu geben. Mit Zustimmung des Beirats sind bei Bedarf auch kürzere Fristen möglich.
6. Die Beiratssitzungen werden in der Regel vom Vorstandssprecher geleitet.
7. Die Beiratssitzungen und Beschlüsse des Beirats sind vom Schriftführer zu protokollieren.

### **(5) Sonstiges**

Der Beirat kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln.

## **§ 8. Vorstand**

## **(1) Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- die Vertretung des Vereins nach außen
- die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlungen
- die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplan-Entwurfs
- die Planung, Durchführung und Leitung von Veranstaltungen und Untersuchungsprogrammen
- die Koordination und Vorbereitung von Publikationen von Beobachtungsdaten des Vereins
- der Kontakt zu Behörden und Organisationen
- die Beschaffung von Finanzmitteln und ihre Verwaltung
- die Verwaltung des Vereinseigentums

## **(2) Zusammensetzung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die drei Vorsitzenden bestimmen für jeweils zwei Jahre aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher.

## **(3) Zuständigkeiten**

1. Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten seiner Mitglieder selbst. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem, telefonischem Wege oder per E-Mail gefasst werden. (dabei gilt §8 (5)4). Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Alleinvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann einen Beirat als Vertreter des Vereins zu bestimmten Anlässen bevollmächtigen.

## **(4) Wahl und Amtsperiode**

1. Der Vorstand wird durch den Beirat mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen gewählt.
2. Für ein Vorstandsamt kann jedes Beiratsmitglied kandidieren. Für ein Vorstandsamt kann auch eine Person vorgeschlagen werden, die nicht dem Beirat angehört. Dieser Vorschlag muss von mindestens 5 Beiräten vorgetragen werden.
3. Der Vorstand wird vom Beirat auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode, die sich unmittelbar an die Gründungsversammlung anschließt, dauert zwei Jahre.
4. Der Beirat bildet aus seinem Kreis für die Vorstandswahl einen Wahlvorstand, der die Vorstandswahl vorbereitet und durchführt. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
5. Die Wahl zum Vorstand erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Bei mehreren Kandidaten sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit finden bis zu zwei Stichwahlen statt, danach entscheidet das Los.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Beirat (nach den Grundsätzen in §8(4)1,2,5) eine Ersatzperson, die dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

## **(5) Sonstiges**

1. Ein nicht wieder gewähltes Vorstandsmitglied hat alle dem Verein gehörenden Geräte und Unterlagen, die er in seinen privaten Räumen verwaltet, innerhalb von zwei Monaten an den neuen Vorstand zu übergeben.
2. Ein Mitglied des Vereins kann bei herausragenden Verdiensten um die Avifaunistik und den Naturschutz in Baden-Württemberg durch den Beirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender ist beitragsfrei, hat einen Sitz im Vorstand und ist dort stimmberechtigt.
3. Der Vorstand kann seine Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
4. Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sind vom Schriftführer grundsätzlich zu protokollieren.

## **§ 9. Finanzwesen**

- (1) Die für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden sowie durch Leistungen der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich. Er hat den Kassenbericht schriftlich zu erstatten und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie werden für zwei Geschäftsjahre vom Beirat gewählt.
- (4) Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollten Gewinne erzielt werden, dürfen sie – wie alle Mittel des Vereines - nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ausübung von Ämtern und die Mitarbeit bei Untersuchungsprogrammen geschehen ehrenamtlich. Auslagen der Vorstandsmitglieder können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Der Verein kann auf Antrag eine Spendenbescheinigung für nicht erstattete Auslagen ausstellen. Unbeschadet hiervon sind Leistungen, die im Rahmen von Werkverträgen oder der Beauftragung als freier Mitarbeiter erbracht werden.
- (6) Einrichtung eines Fonds zur Förderung der Vereinsziele nach §3 und besonderer Arbeiten. Über die Verwendung des Fonds entscheidet der Vorstand (vorbehaltlich §7 (1)).
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Vereinszeitschrift**

- (1) Der Verein gibt die Zeitschrift ... heraus
- (2) Mitglieder des Vereins erhalten die Zeitschrift kostenlos. Familienmitglieder haben keinen Anspruch auf den kostenlosen Bezug der Vereinszeitschrift.
- (3) Die Schriftleitung der Vereinszeitschrift besteht aus einem Schriftleiter und einem Stellvertreter. Sie werden vom Beirat für die Dauer von vier Jahren durch eine geheime Wahl mit einfacher Stimmmehrheit gewählt.
- (4) Die Schriftleitung der Vereinszeitschrift regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage dieser Satzung und im Rahmen der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Dokumentationsstelle für avifaunistische Daten; Verwaltung und Nutzung des Datenarchivs; Urheberrechte**

- (1) Das Datenarchiv des "Kuratorium für Avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg e.V." geht im Sinne der Nachfolgefunktion in den Besitz des Vereins ... über.
- (2) Die dem Verein von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellten avifaunistischen Daten werden in einer zentralen Dokumentationsstelle gesammelt und archiviert.
- (3) Der Beirat wählt für jeweils vier Jahre einen Leiter der Dokumentationsstelle. Dieser kann für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 weitere zur Mitarbeit bereite Personen heranziehen. Der Leiter der Dokumentationsstelle ist automatisch Mitglied des Beirats.
- (4) Der Leiter der Dokumentationsstelle sowie weitere vom Beirat bestimmte Personen übernehmen die Auswertung der gesammelten Daten, deren Veröffentlichung sowie die Erstellung von Untersuchungen im Sinne der Vereinsziele und –aufgaben entsprechend § 3.
- (5) Stellt ein Mitglied dem Verein avifaunistische Daten und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung, so stimmt es gleichzeitig deren Verwendung für Auswertungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen im Sinne von § 3 zu. Der Beobachter bleibt jedoch Eigentümer der Daten und aller damit verbundenen Rechte, insbesondere der eigenen Veröffentlichung und der wirtschaftlichen Verwertung.
- (6) Hat ein Beobachter dem Verein zu einer oder mehreren Vogelarten oder zu einem speziellen Untersuchungsgebiet besonders viele Daten oder Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt, so ist dessen Zustimmung für die Verwendung der Daten für Veröffentlichungen und Gutachten einzuholen, und er soll, sofern er dies wünscht, als Mitautor beteiligt werden.

## **§12 Avifaunistische Kommission Baden-Württemberg**

Mitglieder der Avifaunistischen Kommission sollen erfahrene und anerkannte Feldornithologen Baden-Württembergs mit fundiertem Wissen über den neuesten Stand der Bestimmungstechnik sein.

- (1) Die Avifaunistische Kommission setzt sich aus maximal acht Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Avifaunistischen Kommission werden von den Kommissionsmitgliedern selbst vorgeschlagen und mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Die Mitglieder müssen vom Beirat in ihrem Amt bestätigt werden.
- (3) Die Avifaunistische Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Schriftleiter, der die Koordination der Kommission, die Kommunikation mit Beirat und Vorstand und die Korrespondenz mit der Deutschen Seltenheitenkommission übernimmt.
- (4) Der Leiter der Dokumentationsstelle ist verpflichtet, der Avifaunistischen Kommission die für ihre Arbeit benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Nachweise von Seltenheiten, die von der Avifaunistischen Kommission Baden-Württemberg sowie von der Deutschen Seltenheitenkommission abgelehnt worden sind, sind als solche bei Veröffentlichungen des Vereins kenntlich zu machen.
- (6) Die Avifaunistische Kommission regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage dieser Satzung und im Rahmen der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 13. Auflösung**

- (1) Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes, von 75% der Beiratsmitglieder oder von 25% der Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand 8 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberuft. Für die Auflösung bedarf es eine 4/5-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Stimmabgaben sind entsprechend §6 (4) 4 in schriftlicher und elektronischer Form zulässig.
- (3) Im Fall einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an ...
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Weitergabe des Datenarchivs (samt Auswertungen, Übersichten und Datenträgern) des Vereins an eine Organisation oder Institution. Alle Daten dürfen nur mit der Maßgabe

weitergegeben werden, sie für eine Publikation zur Avifauna von Baden-Württemberg bzw. einer größeren Teilregion kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Vorstand hat die Übergabe des Vermögens und des Datenarchivs durchzuführen, bevor die Auflösung wirksam wird.

**Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am            in            von  
folgenden Gründungsmitgliedern angenommen:**